

42. Welche Bedeutung hat die Übertragung der Rechtsstellung des Kommanditisten auf einen anderen für die Gläubiger der Kommanditgesellschaft?

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch Art. 165.

VIII. Zivilsenat. Urf. v. 12. Dezember 1939 i. S. I. (Bekl.) w. R. (N.). VIII 112/39.

I. Kreisgericht Reichenberg.

II. Oberlandesgerichtlicher Senat daselbst.

In dem Gesellschaftsvertrage der Kommanditgesellschaft W. M. & Co. war die Übertragung der Kommanditanteile mit Zustimmung der Generalversammlung vorgesehen. Der Beklagte war Kommanditist der Gesellschaft mit einer Einlage von 50000 R., die er voll bezahlt hatte. Am 8. März 1933 wurde im Handelsregister eingetragen, daß der Beklagte als Kommanditist ausscheide und gelöscht werde und daß Dr. W. mit einer Einlage von 50000 R. als neuer Kommanditist eingetreten sei. Da der Kläger zu dieser Zeit eine 50000 R. übersteigende Forderung gegen die Gesellschaft hatte, begehrt er von dem Beklagten die Bezahlung dieses Betrages.

Nach den Feststellungen der Untergerichte hat der Beklagte mit Dr. W. eine Vereinbarung getroffen, wonach er ihm gegen eine „Revisionsvaluta“, deren ziffernmäßige Höhe im Rechtsstreit nicht bekannt gegeben wurde, seinen „Kommanditanteil“ abtritt; die übrigen Gesellschafter waren damit einverstanden. In der Eintragung des Handelsregisters kam eine solche Übertragung nicht zum Ausdruck, vielmehr wurden das Ausscheiden des Beklagten und der Eintritt des Dr. W. als neuen Kommanditisten eingetragen. Vom Anteilskonto des Beklagten wurde dessen Einlage abgeschrieben und ihr Betrag — 50000 K. — dem neu eröffneten Anteilskonto des Dr. W. gutgeschrieben. An diesen wurde die Einlage von der Gesellschaft nicht zurückgezahlt. Dieser Vorgang ist vom Erstgericht nicht als Rückzahlung der Einlage an den Beklagten durch die Gesellschaft angesehen worden; es hat die Voraussetzung des Art. 165 A.D.G.W. für nicht gegeben erachtet und das Klagebegehren abgewiesen. Das Berufungsgericht hat dagegen in dem Vorgang eine Rückzahlung der Einlage an den Beklagten durch die Gesellschaft gesehen und dem Klagebegehren Folge gegeben. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Revision des Beklagten will als maßgebend nicht den Tag der Registereintragung, sondern den Tag seiner mit Dr. W. und der Gesellschaft getroffenen Vereinbarung angesehen wissen und daraus die Verjährung des Klageanspruchs ableiten, da die Vereinbarung schon im Jahre 1931 geschlossen worden und daher die Frist des Art. 172 (146) A.D.G.W. bereits abgelaufen sei. Dieser Ansicht kann nicht zugestimmt werden, da im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft der Tag maßgebend ist, an dem die Eintragung im Handelsregister vorgenommen worden ist.

Weiter führt die Revision aus, daß nur die Übernahme der Kommanditeinlage des Beklagten durch Dr. W. vorliege, wobei die Kreditgrundlage der Kommanditgesellschaft unverändert geblieben sei, weshalb die Rechtsfolgen nicht eintreten, die an das Ausscheiden eines Kommanditisten und an eine Rückzahlung seiner Einlage durch die Gesellschaft geknüpft sind. Diesen Ausführungen kann nicht zugestimmt werden.

In der Rechtslehre und Rechtsprechung (Schlegelberger

Handelsgesetzbuch Bem. 11 zu § 173 u. a. sowie Entscheidung des Kammergerichts vom 23. August 1934 in JW. 1934 S. 2699 Nr. 1) wird die Meinung vertreten, daß ein Kommanditist zwar seine Rechtsstellung mit Zustimmung der Gesellschaft einem Dritten übertragen könne, daß dieser Personenwechsel jedoch „rechtlich ein vertragliches Ausscheiden des einen Gesellschafters unter gleichzeitigem Neueintritt des Nachfolgers“ bedeute (RGZ. Bd. 128 S. 172), somit nur in der Form des Ausscheidens des alten Kommanditisten und des Neueintritts des Erwerbers geschehen könne. Die Übertragung der Einlage sei als Rückzahlung der Gesellschaft an den Austretenden und als Neueinzahlung durch den Eintretenden anzusehen; daher hafte den Gesellschaftsgläubigern sowohl der Austretende nach Art. 165 wie der Eintretende nach Art. 166, so daß hierdurch die Haftungsgrundlage verdoppelt werde. Diese Ansicht hat zur Folge, daß die Übertragung der Rechtsstellung eines Kommanditisten in einer den Verkehrsbedürfnissen widersprechenden Weise erschwert wird, da die Fortdauer der Haftung des ausscheidenden Kommanditisten den mit der Übertragung angestrebten Zweck hinfällig macht (vgl. Mügel Gesellschaftsrecht in der Zeitschrift Soziale Praxis Jahrgang 48 Heft 17 S. 1056 und Boesebed Die kapitalistische Kommanditgesellschaft S. 46 und 62). Die Erschwerung wirkt sich zu Gunsten einer Erweiterung der Haftungsgrundlage für die Gesellschaftsgläubiger aus, obwohl diese bei Begründung der Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft nur mit der damals bestehenden Haftungsgrundlage rechnen konnten.

Gegen diese Ansicht könnte eingewendet werden, daß die Vorschrift des Art. 166 ADHG. nur für den Neueintritt eines Kommanditisten gelte, daher nicht auf den Fall angewendet werden müsse, daß bloß ein Wechsel in der Person des Kommanditisten bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen eintrete. Ein solcher Wechsel in der Person vollzieht sich jedenfalls im Wege der Gesamtrechtsnachfolge; er wird auch bei dem Vermächtnis einer Kommanditeinlage anzunehmen sein, da hier kaum der Erbe, der das Vermächtnis erfüllt, als ausscheidender Gesellschafter angesehen und mit einer Haftung für die Einlage belastet werden kann (vgl. Mügel a. a. O. S. 1054). Für den Fall einer Einzelnachfolge, deren Wirkung bei Zustimmung des Gläubigers aus dem gegenseitigen Rechtsverhältnis der Gesamt-

rechtsnachfolge gleichzustellen ist, müßte aber folgender Umstand beachtet werden. Aus dem Eintritt eines Kommanditisten in eine Gesellschaft entstehen zunächst nur Rechte und Pflichten zwischen ihm und der Gesellschaft. Wenn der Kommanditist seine Pflicht gegen die Gesellschaft nicht erfüllt, wenn er z. B. seine Einlage nicht dem Vertrag entsprechend leistet, so können nur die Gesellschafter, nie aber Gläubiger der Gesellschaft einen Anspruch auf die Leistung der versprochenen Einlage an die Gesellschaft erheben. Hat der Kommanditist seine Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft erfüllt, seine Einlage also bezahlt, so können sich die Gläubiger der Gesellschaft nur an das Gesellschaftsvermögen, zu dem die Einlage gehört, halten; sie haben aber keinerlei unmittelbaren Anspruch gegen den Kommanditisten, können diesen nicht selbst belangen und von ihm nicht die Bezahlung ihrer gegen die Gesellschaft bestehenden Forderungen begehren. Erst dadurch, daß der Kommanditist bestimmte Tatbestände setzt, die versprochene Einlage nicht zahlt oder die geleistete Einlage zurückhält oder seine durch Verluste geminderte Einlage nicht durch Stehenlassen der Zinsen erhöht, entsteht für die Gläubiger der Gesellschaft ein unmittelbarer Anspruch gegen den Kommanditisten. Dieser Anspruch geht aber nicht dahin, daß der Kommanditist seine Mitgliedspflicht gegen die Gesellschaft erfüllt, sondern er ist ein selbständiger Anspruch auf Zahlung an den Gläubiger. Solange ein solcher Anspruch nicht besteht — dies ist z. B. der Fall, wenn die Einlage voll eingezahlt ist —, ist der Gläubiger der Gesellschaft nicht auch Gläubiger des Kommanditisten. Zu einer Einzelnachfolge in die Rechtsstellung des Kommanditisten ist nicht die Zustimmung des Gesellschaftsgläubigers, sondern nur die Zustimmung der Gesellschaft erforderlich; denn nur diese ist Gläubiger des Kommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrage. Durch eine solche Einzelnachfolge wird auch die Stellung des Gesellschaftsgläubigers nicht berührt, da die Haftungsgrundlage — das Gesellschaftsvermögen — nicht geändert wird und die Möglichkeit, daß der Übernehmer der Rechtsstellung später die Einlage zurückgezahlt erhält und die Geltendmachung des jetzt gegen diesen entstehenden Zahlungsanspruchs schmerzlicher zu verwirklichen ist als gegen den früheren Kommanditisten, für die Rechtsstellung des Gesellschaftsgläubigers nicht zu berücksichtigen ist.

Doch auch, wenn aus diesen Erwägungen die im Schrifttum vertretene Ansicht der Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalls nicht

zugrunde gelegt wird, ist für die Revision nichts gewonnen. Im vorliegenden Falle wurden im Handelsregister nicht der Übergang der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Beklagten an Dr. W., sondern die Löschung der Mitgliedschaft des Beklagten und der Eintritt des Dr. W. als neuen Kommanditisten eingetragen. Auf diese Eintragung kann sich der Gläubiger der Gesellschaft verlassen. Der von der Eintragung abweichende Wille, von dem sich der Beklagte, Dr. W. sowie die Gesellschaft leiten ließen, kann vielleicht für die Beziehungen dieser Personen untereinander, nicht aber für den Gesellschafts-gläubiger maßgebend sein, der nicht weiß, daß die Form der Eintragung etwas anderes zum Ausdruck bringen sollte, als in der Eintragung ausgedrückt ist. Daß der Kläger einen von der Eintragung abweichenden Parteiwillen gekannt hat, ist nicht festgestellt. Daher ist davon auszugehen, daß der Beklagte als Kommanditist gelöscht und Dr. W. als neuer Kommanditist eingetragen wurde. Dieser Tatbestand gab an sich dem Gesellschafts-gläubiger noch keine Ansprüche. Wenn der Beklagte seine Einlage nicht abgehoben, Dr. W. aber seine Einlage voll eingezahlt hätte, so hätte der Gesellschafts-gläubiger gegen keinen von ihnen, sondern nur gegen das Gesellschaftsvermögen einen Anspruch erheben können, das allerdings durch die Einlage Dr. W.s vergrößert gewesen wäre. Nur dadurch, daß entweder der Beklagte seine Einlage von der Gesellschaft zurückgezahlt erhielt oder daß Dr. W. die von ihm versprochene Einlage nicht bezahlte, hätte der Gesellschafts-gläubiger einen Anspruch gegen den einen oder gegen den anderen erhalten.

Nun ist festgestellt, daß die vom Beklagten geleistete Einlage von 50000 R. von dem Kapitalkonto des Beklagten gelöscht, d. h. abgebucht wurde. Ob dieser Löschung eine bare Rückzahlung an den Beklagten, eine Quittung für den Beklagten als Gläubiger der Gesellschaft, eine Auszahlung an Dr. W. oder eine Quittung für ein Konto des Dr. W. entsprach, ist gleichgültig. Durch jeden derartigen Vorgang ist die Einlage als solche von der Gesellschaft an den Beklagten zurückgemährt worden. Welche Verfügung dieser traf, ob er sie abhob, der Gesellschaft als Darlehn beließ oder einem Dritten zur Verfügung stellte, indem er sie auf dessen Konto gutschreiben ließ, ist nicht entscheidend.

Es könnte nur noch die Frage auftauchen, welchen Betrag der Beklagte erhalten und dem Dr. W. zur Verfügung gestellt hat. Der

auscheidende Kommanditist erhält den Betrag, der sich bei der Auseinandersetzung zu seinen Gunsten ergibt. Dieser Betrag kann kleiner sein als die ursprünglich geleistete Einlage, wenn diese im Zeitpunkte der Auseinandersetzung durch Verluste der Gesellschaft gemindert war. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Beklagte nur diesen geringeren Betrag und nicht die ganze geleistete Einlage zurückerhalten. Da er dem Gesellschaftsgläubiger nur in der Höhe des zurückerhaltenen Betrages — sofern dieser nicht die Einlage übersteigt — und nicht in der Höhe der ursprünglichen Einlage haftet, wenn diese durch Gesellschaftsverluste gemindert war, so wäre es denkbar, daß der Beklagte nicht mit dem Betrage von 50000 R., sondern nur mit einem geringeren Betrage zu haften hätte. Eine Behauptung, daß der Betrag des Auseinandersetzungsguthabens geringer gewesen sei als die Einlage von 50000 R., ist aber im Rechtsstreite nicht aufgestellt worden. Der Betrag, den der Beklagte von Dr. W. als „Sessionsvaluta“ erhalten hat, ist nicht entscheidend, da er nur die Rechtsbeziehungen zwischen diesen beiden, nicht aber die Rechtsbeziehungen des Beklagten zur Gesellschaft betrifft und sich nicht nach der Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, sondern nach der Bewertung richtet, die Dr. W. der Kommanditistenstellung beilegte, die er für die „Sessionsvaluta“ erwerben wollte. Ist aber der Beklagte ausgeschieden und hat er von der Gesellschaft die Einlage zurückerhalten, so hat der Kläger als Gesellschaftsgläubiger den Anspruch, daß der Beklagte ihm für seine Forderungen bis zu diesem Betrage haftet.